

Stellungnahme des Niedersächsischen Richterbundes zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes

Die Fraktionen von SPD und CDU haben aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 18.12.2018 (1 BvR 142/15, 1 BvR 2795/09 und 1 BvR 3187/10) zu polizeirechtlichen Regelungen der Länder Bayern, Hessen und Baden-Württemberg zum Einsatz von automatisierten Kennzeichenlesesystemen (AKLS) eine Anpassung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) für erforderlich erachtet.

Der Niedersächsische Richterbund teilt diese Einschätzung eines Änderungsbedarfes und sieht nur in den Bereichen der flächendeckenden Kontrollen, der Zweckänderung und des Datenschutzes insbesondere im Hinblick auf die europäischen Regelungen die Erforderlichkeit bzw. Möglichkeit von Nachbesserungen.

1.

Zunächst erschließt sich nicht, warum eine flächendeckende Kontrolle in § 32a Abs. 1 Satz 3 NPOG vollständig ausgeschlossen wird. Richtig ist, dass eine solche Maßnahme erhöhter Anforderungen bedürfte, jedoch begibt sich der Gesetzgeber ggf. vollständig einer solchen Möglichkeit, wenn die Regelung in § 32 Abs. 1 Satz 3 NPOG gegenüber der Generalklausel in § 11 NPOG als abschließend eingestuft würde. Hierfür spräche die Gesetzesbegründung, die einen flächendeckenden Einsatz aus Verhältnismäßigkeitsgründen ausschließen will. Aufgrund von Erfahrungen aus der Vergangenheit, dass eine flächendeckende Kennzeichenüberwachung bislang nicht erforderlich gewesen ist, könnte natürlich eine Prognose für die Zukunft begründet werden. Eine solche Prognose ist in der Gesetzesbegründung bislang nicht angestellt worden. Daneben kann ein möglicher Fall in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Denkbar ist z. B. das Szenario eines entflohenen Gewaltverbrechers, dessen Fluchtfahrzeug bekannt ist, bei dem aber die Fluchtroute nicht bekannt ist.

2.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschl. v. 18.12.2018, Az: 1 BvR 142/15, Rn. 165, Az: 1 BvR 2795/09, Rn. 90, jew. zit. nach juris) ist auch eine Zweckänderung für die erhobenen Daten angesprochen. Für Art. 38 Abs. 3 Satz 2 BayPAG, § 22a Abs. 4 Satz 4 PolG BW und § 14a Abs. 4 Satz 4 HSOG hatte das Bundesverfassungsgericht bemängelt, dass durch eine begrenzte Lösungsregelung die Voraussetzung für eine Zweckänderung nicht sichergestellt war. Im Entwurf des Änderungsgesetzes für Niedersachsen ist zwar eine Begrenzung der Löschung nicht ausdrücklich vorgesehen, indes sollen nach § 32a Abs. 3 Satz 1 NPOG nur die Daten automatisiert gelöscht werden, die nicht in den Fahndungsbeständen enthalten sind. Hierbei kann es sich auch um Daten handeln, die zwar ursprünglich zur Gefahrenabwehr erhoben worden sind, aber nur noch zur Strafverfolgung genutzt werden können. Der Regelungsgehalt zur Datenerhebung und zum Datenabgleich in § 32a Abs. 2 Satz 2 NPOG ist insofern nicht deckungsgleich mit dem Regelungsgehalt in § 32a Abs. 3 Satz 1 NPOG. Vorgeschlagen wird diesbezüglich ebenfalls eine Übernahme der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, hier die Normierung einer Möglichkeit einer Zweckänderung zum Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht oder sonst einem vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesse wie z. B. zur Verfolgung von Straftaten von zumindest erheblicher Bedeutung in § 32a Abs. 3 NPOG.

3.

Die für § 32a Abs. 5 NPOG entworfene Regelung trägt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an Transparenz durch Dokumentation hinreichend Rechnung, als eine Dokumentationspflicht für Art, Umfang und Dauer des Einsatzes geregelt worden ist. Die Gesetzesbegründung geht indes nicht auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz und das Niedersächsische Datenschutzgesetz ein. Die Erhebung von Kennzeichendaten, insbesondere in Form von automatisierten Verfahren, deren Speicherung und ggf. Weiterverwendung dürfte in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, sodass neben der Dokumentationspflicht die Polizeibehörden aufgrund der DSGVO auch Aufklärungs- und Informationspflichten treffen wie sie allgemein in § 30 Abs. 4

DSGVO geregelt sind. Diesbezüglich dürfte insbesondere eine Information aller Betroffenen unverhältnismäßig sein, weil die Daten in den meisten Fällen gleich wieder gelöscht werden. Das NPOG sieht für diesen Fall aber (bislang) keine Ausnahmeregelung vor, obwohl in Art. 6 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 1c) DSGVO eine solche Möglichkeit eröffnet ist.

4.

Für die Möglichkeit der verdeckten Datenerhebung nach § 32a Abs. 4 Satz 2 NPOG fehlt (bislang) eine Regelung in § 30 Abs. 2 NPOG.

Dr. Knopp

